



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Februar 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0005 (COD)**

**6083/14
ADD 1**

**COMER 35
WTO 48
UD 31
COHOM 24
CODEC 302**

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Januar 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 1 final - ANNEX 1

Betr.: ANHÄNGE zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit
bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu
anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder
Strafe verwendet werden könnten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 1 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2014) 1 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.1.2014
COM(2014) 1 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

zum Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

ANHÄNGE

zum Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

Anhang I

„Anhang IIIa

Güter gemäß Artikel 7b, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten

<u>KN-Code</u>	<u>Beschreibung</u>
ex 2933 53 90 [a bis f] ex 2933 59 95 [g und h]	<p>1. Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, wie folgt:</p> <p>1.1. Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich – aber nicht beschränkt auf –:</p> <p>(a) Amobarbital (CAS 57-43-2)</p> <p>1.1. Amobarbital-Natrium (CAS 64-43-7)</p> <p>1.2. Pentobarbital (CAS 76-74-4)</p> <p>1.3. Pentobarbital-Natrium (CAS 57-33-0)</p> <p>1.4. Secobarbital (CAS 76-73-3)</p> <p>1.5. Secobarbital-Natrium (CAS 309-43-3)</p> <p>1.6. Thiopental (CAS 76-75-5)</p> <p>1.7. Thiopental-Natrium (CAS 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p>Diese Nummer erfasst auch Erzeugnisse, die eines der genannten Barbiturate enthalten.“</p>

Anhang II

„Anhang IIIb

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU ...

Teil 1 – Güter

Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung betrifft alle in Anhang IIIa der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 aufgeführten Güter.

Teil 2 – Bestimmungsziele

Keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen Lieferungen in Länder oder Gebiete, die zum Zollgebiet der Union gehören, welches für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 auch Ceuta, Helgoland und Melilla umfasst (Artikel 18 Absatz 2).

Die Genehmigung gilt in der gesamten Union für Ausfuhren mit folgender Bestimmung:

Dänische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Färöer
- Grönland

Französische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Französisch-Polynesien
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Neukaledonien
- St. Barthélemy
- St. Pierre und Miquelon
- Wallis und Futuna

Niederländische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Aruba
- Bonaire
- Curaçao
- Saba
- St. Eustatius
- St. Martin

Betroffene britische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Anguilla
- Bermuda
- Falklandinseln
- Gibraltar
- Montserrat
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
- Turks- und Caicosinseln

Albanien

Andorra

Argentinien

Australien

Benin

Bolivien

Bosnien und Herzegowina

Costa Rica

Dschibuti

Ecuador

Georgien

Guinea-Bissau

Honduras

Island

Kanada

Kap Verde

Kirgisistan

Kolumbien

Liberia

Liechtenstein
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Madagaskar
Mexiko
Moldau
Mongolei
Montenegro
Mosambik
Namibia
Nepal
Neuseeland
Nicaragua
Norwegen
Panama
Paraguay
Philippinen
Ruanda
San Marino
São Tomé und Príncipe
Serbien
Seychellen
Südafrika
Schweiz (einschließlich Büsingen und Campione d'Italia)
Timor-Leste
Türkei
Turkmenistan
Ukraine

Uruguay

Usbekistan

Venezuela

Teil 3 – Voraussetzungen und Erfordernisse für die Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung

- (1) Diese Genehmigung darf nicht verwendet werden, wenn
- der Ausführer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Wiederausfuhr in ein Drittland oder zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland bestimmt sind oder bestimmt sein können,
 - dem Ausführer bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Wiederausfuhr in ein Drittland oder zu der im vorstehenden Gedankenstrich genannten Verwendung bestimmt sind,
 - die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager eines Bestimmungsziels ausgeführt werden, auf das sich diese Genehmigung erstreckt,
 - der Ausführer der Hersteller der betreffenden Arzneimittel ist und keine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Großhändler geschlossen hat, die diesen verpflichtet, für alle Lieferungen und Weitergaben eine rechtsverbindliche Vereinbarung zu schließen, die den Kunden – vorzugsweise unter Androhung einer Vertragsstrafe – verpflichtet,
 - (a) Güter, die er vom Großhändler erhalten hat, nicht zur Vollstreckung der Todesstrafe zu verwenden,
 - (b) diese Güter nicht an Dritte zu liefern oder weiterzugeben, wenn dem Kunden bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass die Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind oder bestimmt sein können, und
 - (c) die gleichen Anforderungen an Dritte zu stellen, denen der Kunde diese Güter liefern oder weitergeben könnte,
 - der Ausführer nicht der Hersteller der betreffenden Arzneimittel ist und vom Endverwender im Bestimmungsland keine unterzeichnete Endverbleibserklärung erhalten hat oder
 - der Ausführer keine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Großhändler oder Endverwender geschlossen hat, die den Großhändler bzw. den Endverwender, wenn die Vereinbarung mit dem Endverwender geschlossen wurde, – vorzugsweise unter Androhung einer Vertragsstrafe – verpflichtet, eine Vorabgenehmigung vom Ausführer zu erhalten für

- (a) jegliche Weitergabe oder Lieferung einer Sendung oder von Teilen davon an eine Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde in einem Land oder Gebiet, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat,
 - (b) jegliche Weitergabe oder Lieferung einer Sendung oder von Teilen davon an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die einer solchen Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde entsprechende Güter beschafft oder im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Güter Dienstleistungen erbringt, und
 - (c) jegliche Wiederausfuhr oder Weitergabe einer Sendung oder von Teilen davon in bzw. an ein Land oder Gebiet, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat.
- (2) Ausführer, die diese Genehmigung Nr. EU... verwenden, teilen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung spätestens 30 Tage nach dem Tag der ersten Ausfuhr mit.

Die Ausführer geben außerdem im Einheitspapier an, dass sie die Genehmigung Nr. EU... verwenden, indem sie in Feld 44 die Angabe X ... eintragen.

- (3) Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser Genehmigung verknüpft sind, sowie etwaige zusätzliche Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese Genehmigung erstmalig nutzen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, bestätigt.“